

benden Beschlusses der Feldmarksgenossen bzw von dem Zeitpunkt der erhaltenen Kenntnis des Entschädigungsberechtigten berechnet werden können. Das weitere Verfahren würde sich nach §§ 10 ff hannovJagdges vom 29. Juli 1830 richten, s. Stelling Das Gewohnheitsrecht der freien Pirsch in der Provinz Hannover (Hannover, Hahn 1897) 104 ff; derselbe in Ebners Zeitschrift für Jagrecht I 225—230 u. 2 370 ff.

Über die gleiche Frage bestimmt für Kurhessen das kurhessJagdges vom 7. Sept 1865, KurhessGesS 571, im § 5, daß derjenige, welcher in einer Gemarkung, in der die Gemeinde die Jagdgerichtsbarkeit abgelöst hat, ein zusammenhängendes Grundeigentum von 100 Kassel Ackern, d. h. jetzt 75 ha nach prJagdO 15, besitzt oder nachträglich erwirbt, zur Jagdausübung auf derselben erst nach Erstattung des auf sein Grundeigentum entfallenden Betrages des von der Gemeinde gezahlten Ablösungskapitals und erst nach Ablauf der bestehenden Jagdpachtverträge berechtigt ist. Dazu § 14 der prJagdO vom 15. Juni 1907.

Stelling.

**Ablösung von Porto** kann durch ein Abkommen der Reichspostverwaltung mit Staatsbehörden erfolgen, und zwar derart, daß diese Behörden an Stelle einzelner Beträge eine Bauschgebühr (Aversionalsumme) entrichten; § 11 Ges betr die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 5. Juni 1869.

Die Reichspostverwaltung hat bisher 28 derartige Abkommen getroffen; die dem Verneker 28 laut Ablösungsbetrag beigefügte Zahl deutet auf die Nummer des Abkommens hin.

**Ablösung der Rentenschuld** (s. d.).

**Abmachung** s. Vertrag.

**Abmahnungen** sind Vorstellungen (Dehortatorien), mittels welcher ein unbetelligter Staat seinen Nationalen unter Strafandrohung verbietet, in den Dienst einer kriegführenden Macht zu treten; vgl für England: Foreign Enlistment Act.

v. Holtzendorff RVölkerk 2 281.

**Abmarkung** ist die Errichtung fester Grenzzeichen bzw die Wiederherstellung, wenn ein Grenzzeichen verrückt oder unkenntlich geworden ist. Der Eigentümer eines Grundstückes hat unter dieser Voraussetzung einen dinglichen Abmarkungsanspruch gegen den Eigentümer eines Nachbargrundstückes, B 919 Abs 1. — Art und Verfahren der Abmarkung bestimmt sich nach Landesrecht; in

Preußen gelten §§ 362—371 ALR I 17. Fehlen landesrechtliche Vorschriften, so entscheidet die Ortsüblichkeit. — In Preußen sind die Notare zur Mitwirkung bei Abmarkungen zuständig, prF 31.

Rosenberg Grenzscheldingaktiar in ArchZivR 11 17; Franck Komm 27 192.

**Abmeierung** ist die Entziehung des Bauerngutes, welches dem Bauern zu erblicher Nutzung (Meierrecht im Nordwesten Deutschlands) gegeben war. Die A darf nur auf Grund gesetzlicher Bestimmung und vorgängiger gerichtlicher Kognition geschehen; der Grundherr hat nach erfolgter A den Hof wiederzubesezen.

Wittich Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Leipzig 28. Siehe Bauernbewegung.

**Abmeldesignal**: auf größeren Stationen wird in den Warteräumen zum Einsteigen gerufen, E 19. Wird das A falsch abgegeben, so kann die Eisenbahn Schadensersatzpflichtig werden. Das Abläuten ist abgeschafft.

**Abmusterung** s. Schiffsmann.

**Abnahme beim Kauf und Werkvertrag** (s. d.).

**Abnahme von Eiden** (Zivilprozeß). Der Eid muß von dem Schwurpflichtigen in Person geleistet werden, Z 478. Das Prozeßgericht kann anordnen, daß die Eidesleistung vor einem seiner Mitglieder oder vor einem anderen Gerichte erfolge, wenn der Schwurpflichtige am Erscheinen vor dem Prozeßgerichte verhindert ist oder in großer Entfernung von dem Sitze desselben sich aufhält.

Die Eidesleistung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie der Mitglieder der kaiserlichen Familie Hohenzollern erfolgt in ihrer Wohnung vor einem Mitgliede des Prozeßgerichts oder vor einem anderen Gerichte. Das gleiche gilt in Ansehung der Mitglieder des vormaligen hannoverschen Königshauses, des vormaligen kurhessischen und des vormaligen herzoglich nassauischen Fürstenhauses, Z 479 Abs 2.

Vor der Leistung des Eides hat der Richter den Schwurpflichtigen in angemessener Weise auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen, sich auch zu vergewissern, daß Gründe gegen eine Beidigung nicht vorliegen.

Der Eid beginnt mit den Worten: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden“ und schließt mit den Worten: „So wahr mir Gott helfe“.

Der Eid wird mittels Nachsprechens oder Ablesens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel geleistet. Der Schwö-